

INFOFAX 6-2017 vom 16.10.2017

➤ **Aktuelles zur neuen Düngeverordnung: 170 kg N - Grenze**

Ab dem Wirtschaftsjahr 2017/2018 gilt: Die Aufbringobergrenze von 170 kg N aus organischer Herkunft je ha und Jahr gilt nach § 6 Abs. 4 der Düngeverordnung **im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen** des Betriebes. Hierbei ist unerheblich, ob die Flächen tatsächlich gedüngt werden. Hiervon betroffen sind **alle organischen Düngemittel zu 100%**, also auch Gärreste und Kompost. Findet eine landwirtschaftliche Nutzung (z.B. Beweidung, Mahd und weitere Nutzung des Aufwuchses) statt, wird die Fläche bei der Berechnung der N-Obergrenze einbezogen. **Ist dies per Vertrag (z.B. bei Vertragsnaturschutz) ausgeschlossen und/oder findet keine landwirtschaftliche Nutzung statt, darf die Fläche nicht zum Flächendurchschnitt für die 170kg N-Grenze herangezogen werden.** Diese Regelung ist relevant für folgende Programme:

- Brachen im Rahmen der Ökologischen Vorrangflächen
- Blühstreifen/-flächen
- Vertragsnaturschutz-Brachen und Randstreifen

Weitere Informationen und Neuerungen zur neuen Düngeverordnung finden Sie auf der permanent aktualisierten Internetseite der Landwirtschaftskammer NRW unter „Neue Düngeverordnung in Kraft“. Siehe:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/duengeverordnung/index.htm>

➤ **Sperrfristen und Düngung**

Folgende Sperrfristen gelten nach §6 Abs. 8 der Düngeverordnung für die Ausbringung von Düngemittel mit **wesentlichem N-Gehalt** (>1,5% Gesamt-N in der TM):

- Ackerland: **nach der Ernte bis zum 31. Januar**
 - Ausnahmen zu W-Raps, Zwischenfrüchten, Feldfutter (Aussaat bis 15.9.) oder W-Gerste nach Getreide (Aussaat bis 01.10.): **01. Oktober bis 31. Januar**
- Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis 15.5.):
1. November bis 31. Januar

Die Sperrfrist für Festmist von Huf- oder Klautieren und Kompost gilt vom **15. Dezember – 15. Januar**.

Demnach ist eine Düngung (organisch und mineralisch) auf Ackerland zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr zulässig! Ausgenommen ist die Ausbringung von Festmist von Huf- oder Klautieren sowie Kompost. Deren Ausbringung nach späträumenden Kulturen wie Mais oder Rüben ist zulässig, die **4-wöchige Sperrfrist ist jedoch zu beachten**. Die ausgebrachten N-Mengen sind mit den Mindestwerten für die Ausnutzung des Stickstoffs nach Anlage 3 DüV der jeweiligen Düngerart bei der Düngebedarfsermittlung **im Frühjahr anzurechnen**. Bei Herbstausbringung werden bei der Düngebedarfsermittlung im Frühjahr zusätzlich 10% vom Gesamt-N des Mists/Komposts angerechnet, da dieser Abzug für die Nachlieferung organischer Dünger im **vorherigen Kalenderjahr** durchzuführen ist.

Beispiel: Ausbringung von Rindermist im November. 15t/ha mit 5,6kg/t Gesamt-N = 84kg/ha Gesamt-N.

Notwendige Abzüge bei der Düngebedarfsermittlung im Frühjahr durch Mistausbringung:

- Mindestanrechenbarkeit des N nach Anlage 3 DüV.:	25%	=	21kg/ha
- Abschlag für N-Nachlieferung org. Dünger des Vorjahres:	10%	=	8kg/ha
Summe:	35%	=	29kg/ha

Findet die Ausbringung erst nach dem 15. Januar statt, müssen die 10% für die N-Nachlieferung erst in der Düngebedarfsermittlung 2019 angerechnet werden.

Die **Düngung von Grünland** ist bis einschließlich 31. Oktober **nach Bedarf** möglich, sollte aber **30kg/ha NH₄-N nicht überschreiten** um das Gräserwachstum nicht zu sehr anzuregen und Auswaschungsverluste zu vermeiden. Die ausgebrachte N-Menge nach dem letzten Schnitt muss allerdings bei der Düngebedarfsermittlung im Folgejahr analog zu obigem Beispiel bei der Mist- oder Kompostausbringung angerechnet werden.

Die Ausbringung im Herbst bringt für die Anrechnung der enthaltenen Nährstoffe weder in der Düngedarfsermittlung noch im Nährstoffvergleich einen bedeutenden Vorteil!

Nach oben genannter Definition sind auch Produkte von den Sperrfristen betroffen, die lediglich geringe N-Gesamt mengen mit sich bringen, allerdings mehr als 1,5% Gesamt-N in der TM aufweisen (z.B. Blattdünger wie Mangannitrat, Zusätze zu Pflanzenschutzmitteln wie SSA bei Glyphosat, Spurennährstoffbeizen). Für derartige Produkte gibt es in 2017 eine Ausnahmeregelung in NRW. Nach dieser dürfen sie eingesetzt werden, sofern die N-Zufuhr eine Höhe von insgesamt maximal 5 kg/ha nicht überschreitet. **Demnach können diese Produkte in diesem Herbst in den praxisüblichen Aufwandmengen auch während der Sperrfrist eingesetzt werden!** Auf den in der Regel wirkungsvollen Einsatz von Mangannitrat in der Wintergerste nach dem 01. Oktober muss also nicht verzichtet werden.

➤ **Wildschaden auf Lagermaisflächen**

Die Sturmereignisse Sebastian am 13. September und Xavier am 5. Oktober haben zum Teil zu Lager in den erntereifen Maisbeständen geführt. Die betroffenen Flächen sind, soweit es die Befahrbarkeit zugelassen hat, zügig als Silomais geerntet worden. Bei der Ernte sind zum Teil erhebliche Bergeverluste entstanden, wodurch viele Kolben auf den Flächen verblieben sind. Diese sollten insbesondere in Gebieten mit Wildschweinbesatz abgesammelt werden. Unterbleibt dies, kann bei einem nachfolgenden Wildschaden in der Folgekultur zumindest von einem Mitverschulden des Landwirts ausgegangen werden. Die Regulierung des Schadens kann hierdurch problematisch werden. Wo im Vorhinein mit Wildschaden gerechnet wird, kann es sinnvoll sein bereits vor der Bodenbearbeitung mit dem Jagdpächter das weitere Vorgehen zu besprechen. In jedem Fall ist es empfehlenswert, die Erntereste nicht tief einzupflügen, sondern lediglich eine flache Bodenbearbeitung durchzuführen. Der Wildschaden kann hierdurch deutlich reduziert werden, da die Wildschweine weniger wühlen müssen um an die Kolben zu gelangen.

➤ **ÖVF-Leguminosen ab 2018 ohne Pflanzenschutzmitteleinsatz**

Ab dem 01.01.2018 ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) mit stickstoffbindenden Pflanzen verboten. Hiervon betroffen sind insbesondere Erbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Sojabohnen. **Werden diese Kulturen nicht als ÖVF genutzt, ist ein Pflanzenschutzmitteleinsatz weiterhin zulässig.**

➤ **GPS-gestützte Bodenprobenahme und Untersuchung durch die LUFA NRW**

Die LUFA NRW bietet ab sofort befristet bis zum 18.11.2017 zwei Komplettpakete für GPS-gestützte Probenahme + Untersuchung zum Aktionspreis an:

Paket 1	Paket 2
<ul style="list-style-type: none">• GPS-gestützte Probenahme und Grundnährstoffanalyse (pH, P, K, Mg) nach CAL-Methode• Aufbereitung der Beprobungsdaten im Shapefile-Dateiformat• Druck aller Nährstoffkarten für jeden Schlag und untersuchten Nährstoff	<ul style="list-style-type: none">• GPS-gestützte Probenahme und Grundnährstoffanalyse (pH, P, K, Mg) nach CAL-Methode• Mikronährstoffe (B, Cu, Mn, Zn, Na)• Aufbereitung der Beprobungsdaten im Shapefile-Dateiformat• Druck aller Nährstoffkarten für jeden Schlag und untersuchten Nährstoff
19,90 € je Probe (statt € 21,60 €)	23,90 € je Probe (statt 25,60 €)

Weitere Informationen zu diesem und weiteren Angeboten der LUFA NRW erhalten Sie unter Tel.: 0251 / 2376-595 oder unter www.lufa-nrw.de.

Bei Fragen zu aktuellen Themen sprechen Sie uns gerne an!

Ansprechpartner Wasserkooperation Minden-Lübbecke:

Stephan Grundmann
Tel.: 05741 / 3425-57
Mobil: 0162 / 3434748
Stephan.Grundmann@lwk.nrw.de

Annette Wittemeier
Tel.: 05741 / 3425-48
Mobil: 01577 / 31 33 097
Annette.Wittemeier@lwk.nrw.de

Christina Seidler
(nur Düngplanung)
Mobil: 0163 / 7647627
Christina.Seidler@lwk.nrw.de